

Zweifellos steht sie unter dem imperialen Gedanken. Aber nicht in dem Sinne, daß sie das Deutschordensland zum Imperium statt zum deutschen Regnum rechnen wollte, sondern deshalb, weil nur das Imperium, als das Gegenbild der römischen Kirche, verhindern konnte, daß diese mit ihrem Missionsgedanken das Land dem deutschen Staate entrückte; denn es war - teils als „herrenloses“ Eroberungsland, teils als Stück des im Hochmittelalter vom Reich lehnsabhängigen Polen - tatsächlich ein Stück des deutschen Staates. Allerdings erscheint die Zugehörigkeit des Hochmeisters zum deutschen Reiche niemals lehnsrechtlich bestimmt. Diese bisher nie befriedigend erklärte Tatsache hat, wie ich gezeigt haben möchte, einen rein kirchenrechtlichen Ursprung. Nach dem päpstlichen „privilegium commune“ für den deutschen Orden ist es, was bisher von der Forschung völlig übersehen wurde, Meister und Brüdern ausdrücklich verboten, von Laien Lehen zu nehmen; das Verbot geht auf das ältere Privileg der Templer zurück und ist ein Erbteil des Investiturstreites.¹⁾ Mit dieser „Lehnsunfähigkeit“ hängt endlich die weitere - nicht wegzudeutende - Tatsache zusammen, daß der Hochmeister nicht zu den Reichsfürsten gehört hat: der Lehnsverband des Reiches, der für die reichsunmittelbaren Bischöfe und Benediktineräbte auf Grund des Wormser Konkordats offen geblieben war, war dem Hochmeister durch das Belehnungsverbot ausdrücklich verschlossen. Die verhängnisvolle Wirkung, die von diesem Einbruch der Kirche in den Bezirk des Staates ausgegangen ist, wird hier besonders sichtbar; daß der Hochmeister nicht Reichsfürst war, hat seinen Zusammenhang mit dem Reiche geschwächt und viel dazu beigetragen, daß das Deutschordensland Preußen dem alten Reiche verlorenging.

E. E. St.

Hans Hirsch, Die Entstehung der Grenze zwischen Niederösterreich^{Aus} und Mähren (DA. f. Landes- u. Volksforsch. 1, 1937, 856—66). ^{Landchaften}
Der Aufsatz ist ein Beitrag zu dem vielerörterten Privileg Heinrichs IV. für Prag St. 2882. H. will die darin enthaltene Grenzbeschreibung nicht, wie R. Holzmann, AfL. 6, 177 ff., auf ein verlorenes Privileg Adalberts von Prag zurückführen, sondern deutet sie als

¹⁾ Dieser Zusammenhang wird noch verstärkt durch den Nachweis den ich C. Erdmann verdanke, daß das Templerprivileg mit seinem Belehnungsverbot nicht erst 1163 von Alexander III., sondern schon 1139 von Innozenz II. geprägt worden ist (veröffentlicht von d'Albon, Cartulaire de l'ordre du temple 1119—1150, 1913, 375 Nr. 5, vgl. auch Schnürer, Histor. Jahrbuch 32, 529). Damit rückt es ganz nahe an die anderen Zeugnisse heran, die bald nach dem Ende des Investiturstreites versiegen. Freilich entfällt nun auch umgekehrt die Möglichkeit, das Belehnungsverbot in eine aktuelle Beziehung zu dem Kampf zwischen Alexander III. und Friedrich Barbarossa zu bringen, wie ich es S. 202 f. versuchte.